

Marktgemeinde Dietmanns

Schulgasse 13-15
3813 Dietmanns
Tel.: 02847 2464
E-Mail: gemeinde@dietmanns.at
UID-Nummer: ATU 162.31.101

Dietmanns, am 01.04.2025

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Dietmanns ordnet zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, für Grabarbeiten betreffend den Glasfaserausbau durch die Marktgemeinde Dietmanns, in der Zeit **vom 02.04.2025 bis 30.06.2025** folgende Verkehrsmaßnahmen an:

Halbseitige Sperre des Osthanges und die Totalsperre im Bereich der Dorfstraße laut beiliegender Übersicht

Die oben genannten Gemeindestraßen sind, nach Bedarf, ganz bzw. halbseitig zu sperren und die Umleitungsstrecke laut beiliegendem Umleitungsplan einzurichten. Die Zufahrt für Anrainer ist während des Bauablaufs aufrecht zu erhalten.

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen bzw. folgende Straßenverkehrszeichen sind gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 anzubringen:

Totalsperre:

- a) „Fahrverbot“ (§52 lit a Z 1 StVO 1960)
- b) „Umleitung“ (§53 Z 16b StVO 1960)
- c) „Baustelle“ (§50 Z 9 StVO 1960)
- d) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrrichtungen. Wenn die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von Ortsgebieten mehr als 50 km/h beträgt, ist das Verkehrszeichen 75 m vor der Verkehrsbehinderung anzubringen.
- e) Zufahrt zur Baustelle für Anrainer gestattet
- f) Die Baustelle ist den Vorschriften entsprechend abzusichern.

Halbseitige Sperre:

- g) „Baustelle“ (§50 Z 9 StVO 1960)
 - 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrrichtungen. Wenn die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von Ortsgebieten mehr als 50 km/h beträgt, ist das Verkehrszeichen 75 m vor der Verkehrsbehinderung anzubringen.
- h) „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§53 Z 7a StVO 1960)
- i) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 lit a Z 5 StVO 1960)
- j) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 lit a Z 10a und (§52 lit a / 10b StVO 1960)
 - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle, während der gesamten Baudauer.

- k) „Halten und Parken verboten“ (§52 lit a Z 13b StVO 1960)
 - mit dem Zusatz: „Anfang“ und „Ende“ auf den für den Verkehr vorgesehenen Fahrstreifen
- l) „Fahrbahnverengung“ (§50 Z 8 StVO 1960)
- m) „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (52 lit. b Z 13b StVO 1960)
 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteigweisend.
- n) Die Baustelle ist den Vorschriften entsprechend abzusichern.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und mit ihrer Beseitigung außer Kraft.

Rechtsgrundlagen: § 43 Abs. 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)
§ 44 StVO 1960

Der Bürgermeister

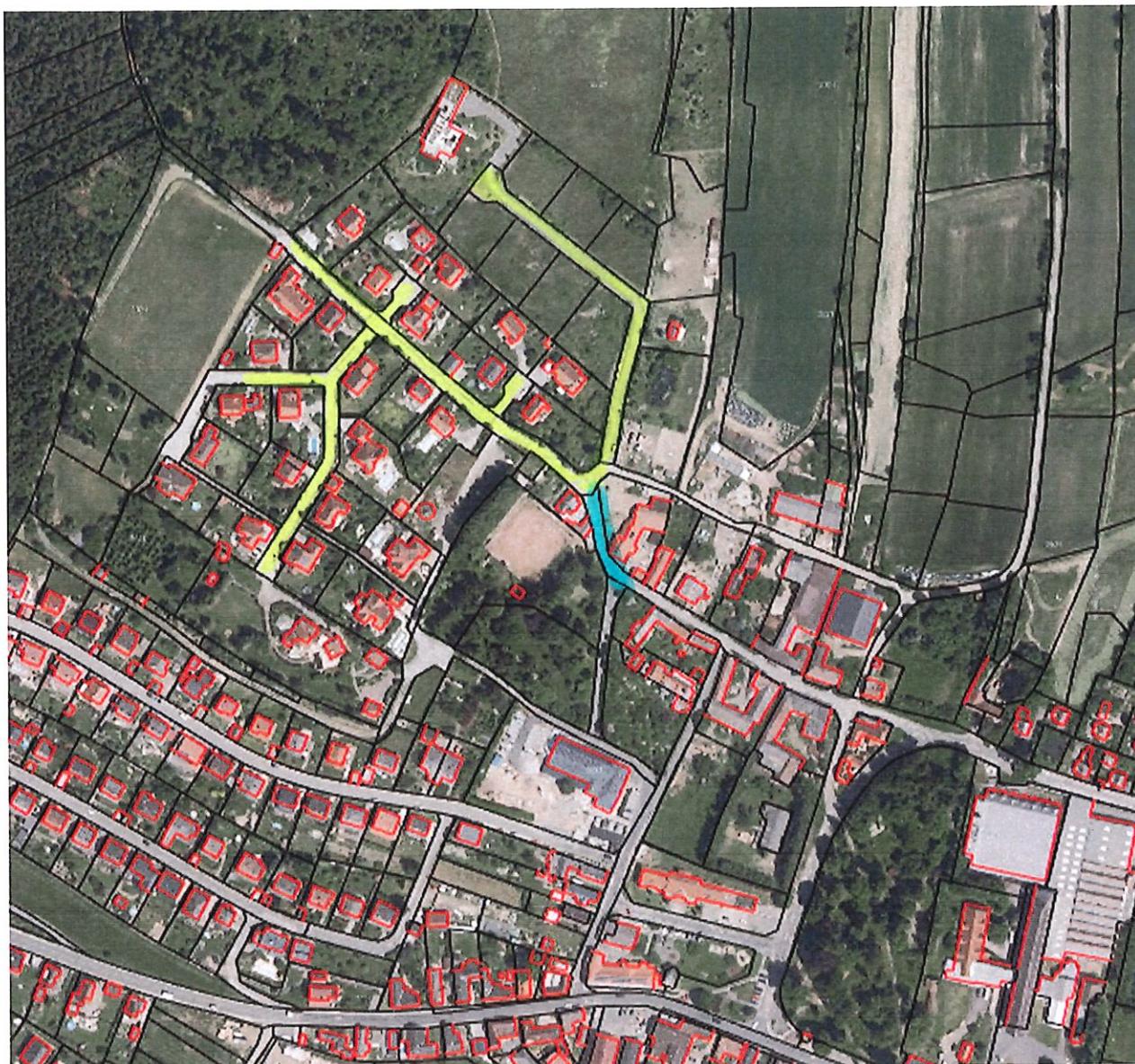

Ing. Harald Hofbauer



Marktgemeinde Dietmanns

Halbseitige Straßensperre Osthang (gelb markiert) und

Totalsperre Teil Dorfstraße (blau markiert)



Marktgemeinde Dietmanns

Umleitung (grün markiert) für

Totalsperre Teil Dorfstraße (blau markiert)

